

**6. Satzung zur Änderung
der Satzung der Verbandsgemeinde Obere Aller zur Erhebung von Abgaben
zur Beseitigung von Niederschlagswasser
(Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser beschlossen:

Die Satzung der Verbandsgemeinde Obere Aller zur Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser vom 12.03.2014, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung vom 17.10.2018, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beträgt für jedes Grundstück bei Ableitung von Niederschlagswasser in den Mitgliedsgemeinden Eilsleben, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke, Harbke und Hötensleben (außer Ortsteil Ohrleben),

jährlich 10,00 €

(2) Die Höhe der Gebühren beträgt bei Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück je m² abflusswirksamer Fläche in der Gemeinde:

- Sommersdorf	0,24 €
- Ummendorf	0,17 €
- Eilsleben	0,11 €
- Völpke	0,09 €
- Harbke	0,19 €
- Hötensleben (ohne Ortsteil Ohrleben)	0,16 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Eilsleben, den

Frenkel
Verbandsgemeindebürgermeister

-Siegel-